Jordan Blake
20260418
2. Fachsemester

Verhältnismäßigkeit und algorithmische Verwaltung

Eine kurze Untersuchung der Begründungspflicht

Bei Prof. Dr. Mira Santos

Wintersemester 2026/27

18. September 2026

Einleitung

Behörden setzen zunehmend regelbasierte Systeme ein, um Anträge zu sortieren, Risiken zu bewerten oder Prüfungen vorzubereiten. Eine technische Entscheidungshilfe ersetzt dabei nicht die rechtliche Verantwortung der Behörde. Diese Hausarbeit untersucht deshalb die These, dass eine automatisierte Vorprüfung nur dann verhältnismäßig ist, wenn Betroffene die maßgeblichen Gründe nachvollziehen und wirksam anfechten können.

A) Die Begründung als Verfahrensgarantie

I. Transparenz und Nachvollziehbarkeit

Eine Begründung muss mehr leisten als die Mitteilung, ein System habe einen bestimmten Wert berechnet. Sie soll den Sachverhalt, die angewandte Regel und den gedanklichen Weg zur Entscheidung erkennen lassen. Bei einem komplexen Modell kann dies eine verständliche Beschreibung der verwendeten Merkmale, der Schwellenwerte und der menschlichen Kontrollschritte erfordern. Die vollständige Offenlegung des Quellcodes ist dafür nicht zwingend der einzige oder der beste Weg; entscheidend ist, ob die betroffene Person die entscheidungserheblichen Gründe prüfen kann.

II. Geeignetheit und Erforderlichkeit

Die Vorprüfung ist geeignet, wenn sie einen legitimen Verwaltungszweck fördert. Sie ist nicht erforderlich, wenn ein weniger eingriffsintensives Verfahren denselben Zweck mit vergleichbarer Zuverlässigkeit erreicht. Ein regelmäßiger Stichprobenabgleich mit einer vollständig menschlich geprüften Kontrollgruppe kann deshalb nicht nur die Qualität messen, sondern auch zeigen, ob die Automatisierung überhaupt einen zusätzlichen Nutzen bringt.

B) Abwägung und Kontrolle

Die Abwägung muss die Belastung der betroffenen Person und die Gefahr systematischer Fehlentscheidungen berücksichtigen. Besonders problematisch ist ein System, das historische Verwaltungsdaten übernimmt, obwohl diese Daten frühere Zugangshürden widerspiegeln. Eine hohe Trefferquote kann dann mit einer ungleichen Fehlerverteilung einhergehen.

Ein verhältnismäßiges Verfahren braucht daher mindestens drei Sicherungen:

1. eine dokumentierte Zweck- und Datenbegrenzung,
2. eine verständliche Mitteilung der entscheidungserheblichen Gründe,
3. eine erreichbare menschliche Überprüfung mit echter Änderungsbefugnis.

Schluss

Algorithmische Vorprüfung ist nicht schon deshalb unzulässig, weil sie technisch vermittelt ist. Sie wird aber rechtlich angreifbar, wenn ihre Begründung nur als undurchsichtiger Score erscheint. Transparenz, Erforderlichkeit und eine wirksame Kontrolle sind deshalb keine nachträgliche Dokumentation, sondern Voraussetzungen einer fairen Entscheidung.